

2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Waldems vom 11.12.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBI. I S. 1474), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in der Sitzung 21.08.2019 folgenden

2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung vom 11.12.2015

beschlossen:

§1

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser, Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,79 Euro** jährlich erhoben.

§2

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,93 Euro**.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,93 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l
bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

festgestellter CSB + ,05

800

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§3

§ 1 und § 2 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Waldems, den 21.08.2019

Hies
(Bürgermeister)

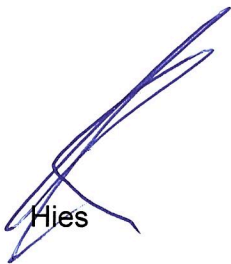


Veröffentlichungsvermerk

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Waldems/Rheingau-Taunus-Kreis wurde gemäß den Bestimmungen in § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldems durch Abdruck in der Idsteiner Zeitung am 09.12.2010 veröffentlicht. Er tritt somit am 01.01.2020 in Kraft.

Waldems, den 09.12.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems



Bürgermeister

